



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/441</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	02.02.2021	öffentlich

**Neuerlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg (Plakatierungsverordnung)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass folgender Plakatierungsverordnung:

## **Verordnung**

### **über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg**

#### **(Plakatierungsverordnung)**

#### **Vom**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler zu schützen, dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür von der Stadt Friedberg zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Plakattafeln, Schaukästen) angebracht werden.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Friedberg vorgeführt werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt Friedberg zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –anschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
    - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin



- (3) *Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 m<sup>2</sup> (DIN A0) beschränkt. Größere Plakate (insbesondere sog. „Wesselmänner“, Bauzaunbanner oder vergleichbare Wahlwerbeflächen) sind im Zuge von Einzelfallentscheidungen nach schriftlichem Antrag möglich.*
- (4) *Die in Abs. 2 a) bis d) genannten Berechtigten müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Stadt Friedberg eine natürliche Person als Verantwortlichen für die Plakatierung benennen.*
- (5) Im Übrigen kann die Stadt Friedberg in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstige Veranstaltungen im Stadtgebiet aufgrund besonderer Anlässe. Anschläge für Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, sind nur dann genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.
- (6) Alle Anschläge müssen innerhalb von vier Tagen nach Ende des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.
- (7) Anschläge auf dem Marienplatz, Hausnummer 1 bis 13 (verlängerte Fußweglinie, Südseite des Rathauses) sind ausnahmslos nicht zugelassen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Vorlagennummer: 2020/441

---



Friedberg,  
Stadt Friedberg

Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



### **Sachverhalt:**

#### **Anlass:**

Die bisherige Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Stadt Friedberg (Plakatierungsverordnung) trat nach 20 Jahren zum 29. Dezember 2020 außer Kraft; daher ist ein Neuerlass zu diskutieren. Vergleichbare Verordnungen gibt es in Friedberg seit dem Jahr 1967. Die nun abgelaufene und erneut zur Beratung vorgelegte Verordnung entspricht im Wesentlichen dem „amtlichen“ Muster, das sich in Friedberg und in vielen bayerischen Kommunen bewährt hat.

Der bisher gültige Verordnungstext ist im Beschlussvorschlag in schwarzer Farbe dargestellt.

*Einige wenige (im Wesentlichen) redaktionelle Änderungen, die im Verwaltungsvollzug bereits in der Vergangenheit praktiziert wurden und die zur Klarstellung mit aufgenommen werden sollten, sind in roter Farbe und kursiver Schrift ergänzt.*

#### **Bedeutung der Plakatierungsverordnung für die Praxis (§ 1 VO):**

Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) ermächtigt die Gemeinden, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen zu beschränken. Die Gemeinden sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, das Ortsbild nicht durch „wildes Plakatieren verschandeln zu lassen“.

#### **Anwendungsbereich der Verordnung (§ 2 VO):**

Von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 28 LStVG NICHT umfasst sind

- Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, auch wenn diese nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei sind. Auch Regelungen einer auf Grundlage der BayBO erlassenen Werbeanlagensatzung gehen vor.

Von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 28 LStVG umfasst sind

- Werbeanlagen, die nicht der Wirtschaftswerbung, sondern ideellen, religiösen, politischen und rein privaten Zwecken, der Information oder der Unterhaltung dienen
- Nicht ortsfeste Anschläge
- Werbemittel an dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen, Auslagen oder Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen und Werbung für Zeitungen und Zeitschriften an deren Verkaufsstellen
- und insbesondere politische Wahlwerbung



### **Werbung aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren/-entscheiden (§ 3 Abs. 2 VO):**

Bei Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht den politischen Parteien und Wählergruppen ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Werbemöglichkeiten zu. Die Werbemöglichkeiten müssen sowohl in Bezug auf den zeitlichen als auch auf den räumlichen Umgriff angemessen sein.

Der in der Verordnung gewählte Zeitraum für die Aufstellung von Plakaten (6 Wochen bei Wahlen, 4 Wochen bei Volks- und Bürgerentscheiden) ist am unteren Rand des zulässigen Rahmens (mindestens 4 Wochen); eine Ausdehnung auf bis zu 6 Monate wäre rechtlich möglich.

Der räumliche Umgriff für Wahlwerbung im Stadtgebiet ist in der bisherigen Verordnung großzügig gewählt. Die Verordnung ermöglicht Wahlwerbung – mit Ausnahme des Marienplatzes – grundsätzlich innerhalb des gesamten Stadtgebietes, wenn sonstige Vorschriften (im Wesentlichen die Straßenverkehrsordnung, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Eisenbahnrecht, das Denkmalschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz) beachtet werden. Eine weitere räumliche Einschränkung liegt im Ermessen des Ausschusses bzw. des Stadtrats. Die Beschränkung der Werbeflächen kann soweit „nach unten“ reduziert werden, bis dadurch der Kern des verfassungsrechtlich garantierten und geschützten Anspruchs auf angemessene Werbemöglichkeiten berührt wird.

In der Vergangenheit trat wiederholt die Anfrage bzw. der Wunsch auf, Wahlplakate ausschließlich auf von der Stadt Friedberg zur Verfügung gestellten (großen) Anschlagflächen zuzulassen. Selbst das ist zwar grundsätzlich noch zulässig, soweit das Netz dieser städtischen Plakattafeln hinreichend dicht ist, um den Parteien und Wählergruppen ausreichende Werbemöglichkeiten zu gewährleisten. Um ein entsprechend dichtes Netz zu schaffen, wären zunächst in der Kernstadt und in allen Stadtteilen geeignete Standorte für große „Bretterwände“ zu suchen, die dann von der Stadt aufzustellen und zu unterhalten wären. Für diese Bretterwände könnten dann den Parteien und Wählergruppen von der Stadt auf Antrag Flächen zugewiesen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang bereits mit Urteil vom 13. Dezember 1974 (DÖV 1975, 200) entschieden, dass bei einer solchen Zuteilung der Plätze der sog. Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit Anwendung findet. Die Heranziehung des Grundsatzes darf jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlwerbung nicht ausschließen, weshalb grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von 5 v. H. der bereitstehenden Stellfläche zur Verfügung stehen muss und die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellfläche erhalten kann, als für die kleinste Partei bereitstehen. Gleiches muss auch gemäß dem Grundsatz der Chancengleichheit für Wählergruppen gelten. Weiterhin wäre bei der Vergabe der Flächen durch die Stadt auch die Attraktivität und Publikumswirksamkeit der unterschiedlichen Standorte innerhalb aller Antragsteller zu berücksichtigen. Sowohl der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit als auch die Frage der Attraktivität der Werbeflächen sind im Zweifelsfall vor jeder Wahl bei Unzufriedenheit einzelner Betroffener gerichtlich überprüfbar.

Aus Verwaltungssicht stehen bürokratischer Aufwand und effektiver Nutzen hier in keinem sinnvollen Verhältnis, insbesondere weil – wie oben ausgeführt – die Kernstadt und 13 Stadtteile



„versorgt“ werden müssen und z. B. bei der letzten Bundestagswahl in Bayern insgesamt 42 Parteien und Wählergruppen angetreten sind, denen prozentual Flächen zur Verfügung gestellt hätten werden müssen. Bei den Kommunalwahlen im März 2020 dagegen war bereits ein Trend bei den Parteien und Wählergruppen erkennbar, weniger „Kleinplakatierung“ aufzustellen und stattdessen gezielt Großplakate an publikumsträchtigen (verkehrsreichen) Stellen zu errichten.

Mit einer weit gefassten Ausnahme kann Parteien und Wählergruppen – im Gegensatz zu vorgehaltenen und kontingentierten stadt-eigenen Flächen - vor Wahlen und Abstimmungen eine generelle Planungs- und Rechtssicherheit für die Aufstellung von Plakaten gegeben werden. Andernfalls wären vor jeder Wahl und Abstimmung Einzelfallentscheidungen zu beantragen und zu genehmigen.

**vorgeschlagene Änderungen (§ 3 Abs. 3 und 4 VO):**

*Es trat in der Vergangenheit regelmäßig die Frage auf, bis zu welcher Größe Plakate unter die Privilegierung des § 3 Abs. 2 fallen. Nach Sinn und Zweck der Regelung endet die Privilegierung dort, wo „störende“ (z. B. sichtbehindernde oder den Gehweg erheblich einengende) Wahlplakate nicht mehr „einfach per Hand versetzt werden können“ oder Fragen der Standsicherheit oder Verfügbarkeit der Flächen zu berücksichtigen sind.*

*Die Nennung eines Ansprechpartners ist aus Verwaltungssicht wünschenswert, damit bei Beschwerden zügig reagiert werden kann und nicht erst der Verantwortliche für die Aufstellung ermittelt werden muss.*

**weitere Ausnahmen (§ 3 Abs. 7 VO):**

Die in der Musterverordnung grundsätzlich gehaltenen Ausnahmeregelungen wurden im Friedberger Verordnungstext ein wenig konkreter und zugunsten der örtlichen Vereine formuliert. Die Regelung hat sich in der Verwaltungspraxis bewährt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

<b>Gesamtkosten:</b>	€	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
<b>Haushaltsmittel</b>			
<input type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.:		€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	in Höhe von:	€
		Deckungsmittel:	€